

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 15 U 204/20

328 O 364/19

LG Hamburg

Verkündet am 24.06.2021

Hendrych, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wietbrok**, Eißendorfer Pferdeweg 36, 21075 Hamburg, Gz.: VW-50/19-FW

gegen

Audi AG, vertreten durch d. Vorstandmitglieder Markus Duesmann, Arno Antlitz, Dirk Große-Loheide, Peter Kössler, Sabine Maaßen, Hans-Joachim Rothenspieler und Hildegard Wortmann, Auto-Union-Straße 1, 85057 Ingolstadt

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB**, Jungfernstieg 51, 20354 Hamburg, Gz.: HH-0524-2019

erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 15. Zivilsenat - durch die Richterin am Oberlandesgericht Blömer als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.05.2021 für Recht:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 18.09.2020 in Ziffer 1. des Tenors dahingehend abgeändert, dass die Beklagte nur verurteilt wird, an die Klägerin 43.332,56 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.12.2019 Zug um Zug gegen Übereignung und Übergabe des Fahrzeugs Audi Q5 3.0 TDI, FIN ... zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage zu Ziffer 1. abgewiesen.
2. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens in erster Instanz tragen die Klägerin zu 15 Prozent und die Beklagte zu 85 Prozent.

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Klägerin zu 70 Prozent und die Beklagte

zu 30 Prozent.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird – in Abänderung des Beschlusses vom 20.05.2021 – festgesetzt auf 12.558,64 Euro.

Gründe:

I.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Schadensersatz in Form der Rückabwicklung eines Autokaufvertrages wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung.

Wegen des Sachverhaltes wird gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO auf das angefochtene Urteil Bezug genommen. Mit diesem hat das Landgericht die Beklagte zur Zahlung von 52.236,54 Euro nebst Zinsen Zug um Zug gegen Rückübereignung und Rückgabe des streitgegenständlichen Audi Q5 3.0 TDI, ferner zur Freihaltung der Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verurteilt und eine Schadensersatzpflicht der Beklagten festgestellt. Der zu Ziffer 1. tenorierte Zahlungsbetrag setze sich zusammen aus dem von der Klägerin gezahlten Bruttokaufpreis von 52.505,00 Euro abzüglich eines Nutzungersatzes im Wert von 3.917,46 Euro, zuzüglich Darlehenszinsen in Höhe von 3.654,66 Euro für die Finanzierung des Kaufes.

Mit ihrer dagegen eingelegten Berufung rügt die Beklagte den überhöhten Zahlungsauspruch zu Ziffer 1. des landgerichtlichen Urteils. Sie weist darauf hin, dass die Klägerin als selbständige Rechtsanwältin vorsteuerabzugsberechtigt ist und die Vorsteuer vorliegend auch gezogen hat. Das Landgericht hätte ihr deshalb nicht den Ersatz des Bruttokaufpreises zuerkennen dürfen. Weiter sei der Ersatz der Darlehenszinsen abzulehnen, weil diese als Sowieso-Kosten nicht ersatzfähig seien. Überdies seien diese ausweislich des Darlehensvertrags (Anlage K 1.2) auch erst teilweise angefallen.

Die Beklagte hat im Berufungsverfahren zuletzt beantragt.

in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils des Landgerichts Hamburg vom 18.09.2020, 328 O 364/19, wird die Beklagte verurteilt, an die Klagepartei EUR 39.677,90 nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.12.2019 Zug um Zug gegen Übereignung und Übergabe des Fahrzeugs Audi Q5 3.0 TDI, FIN
 zu zahlen.

Die Klägerin beantragt

Zurückweisung der Berufung.

Sie verteidigt das landgerichtliche Urteil und verweist darauf, dass Fahrzeug zu einen Bruttopreis gekauft zu haben.

II.

Die Berufung der Beklagten ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Dabei hat das Gericht den sprachlich unklaren Berufungsantrag zu Ziffer I. der Berufungsbegründung dahingehend ausgelegt, dass die Beklagte nur ihre Verurteilung zu Ziffer 1. des landgerichtlichen Urteils hinsichtlich der Höhe des dortigen Zahlungsauspruchs angreift, also nicht über einen Betrag von 39.677,90 Euro hinaus verurteilt werden will und darüber hinaus Klagabweisung begehrt. Die sonstigen Ziffern des landgerichtlichen Tenors greift sie – mit Ausnahme der Kostenentscheidung – nicht an.

Die so verstandene Berufung ist nur zum Teil begründet.

1.

Die Beklagte rügt zu Recht, dass das Landgericht in der angefochtenen Entscheidung den Schadensersatzanspruch der Klägerin auf Basis des Bruttokaufpreises berechnet hat. Die Klägerin hat zwar ausweislich der Rechnung Anlage K 1.2 an ihren Verkäufer den Nettobetrag bezahlt.

Indessen hat sie unstreitig im Rahmen der Umsatzsteuermeldung Vorsteuer in Höhe der auf den Kauf entfallenden Umsatzsteuer geltend gemacht, § 15 UStG. Damit kann auch nur der Nettokaufpreis die Grundlage des deliktischen Schadensersatzanspruchs bilden, denn in der darüber hinaus gehenden Höhe ist der Klägerin im Ergebnis ein Schaden nicht entstanden. Auch aus steuerrechtlichen Erwägungen heraus kann nichts anderes gelten, denn beim vorliegend geltend gemachten Anspruch auf Schadensersatz fehlt es an einem steuerbarem Leistungsaustausch im Sinne des § 1 Abs. 1 UStG. Mittlerweile hat auch der Bundesgerichtshof in einem vergleichbaren Fall entschieden, dass der nach § 826 BGB bestehende Schadensersatzanspruch sich auf den von der vorsteuerabzugsberechtigten Klägerin aufgewendeten Nettokaufpreis abzüglich der von ihr gezogenen Nutzungsvorteile beläuft (BGH, Urteil vom 23. März 2021 – VI ZR 3/20 –, Rn. 7).

Insofern ist der der Klägerin aus § 826 BGB zustehende Schadensersatzanspruch auf Basis des Nettokaufpreises in Höhe von 44.121,85 Euro zu berechnen.

2.

Hiervon abzuziehen ist der der Klägerin bis zum Zeitpunkt der mündlichen Berufungsverhandlung entstandene Nutzungsvorteil durch den Gebrauch des streitgegenständlichen PKW. Dessen Wert berechnet sich nach der Formel „Nettokaufpreis mal gefahrene Strecke (seit Erwerb) geteilt durch erwartete Restlaufleistung im Erwerbszeitpunkt“ (vgl. BGH a.a.O., Rn. 10-11).

Demnach beträgt die vorliegend anzurechnende Nutzungsentzündung beim Kilometerstand von 52.662 und einer erwartbaren Gesamtlauflistung des Fahrzeuges von 300.000 km insgesamt 4.443,95 Euro.

3.

Hinzuzusetzen sind die der Klägerin entstandenen und noch entstehenden Darlehenskosten. Diese hat das Landgericht im angefochtenen Urteil zu Recht zuerkannt; die Berufung der Beklagten ist insoweit unbegründet.

Ist der Fahrzeugkauf kreditfinanziert, umfasst der Schadensersatzanspruch nach §§ 826, 31 BGB neben der Zurückerstattung des gezahlten Kaufpreises grundsätzlich auch die mit dem Erwerb verbundenen Finanzierungskosten (BGH, Urteil vom 13. April 2021 - VI ZR 274/20 -, Rn. 14 ff.).

Die für das klägerische Darlehen anfallenden Zinsen belaufen sich monatlich auf 383,08 Euro, mithin bis zum Ende der Laufzeit im Oktober 2021 auf insgesamt 3.654,66 Euro (Anlage K 1.2). Soweit die Klägerin die Darlehenszinsen unbestritten bislang vertragsgemäß geleistet hat, ist ihr diese Zinssumme als kausaladäquate Schadensposition gemäß §§ 826, 249 Abs. 1 BGB zu erstatten. Was die wenigen verbliebenen offenen Monatsraten anbelangt, so stünde der Klägerin an sich nur ein Freistellungsanspruch von den Forderungen der Audi Bank gegen die Beklagte zu.

Jedoch kann ein Befreiungsanspruch nach § 250 BGB in einen Zahlungsanspruch übergehen, wenn der Gläubiger unter Setzung einer Frist mit Ablehnungsandrohung den Ersatzpflichtigen erfolglos zur Erfüllung aufgefordert hat. Nach fruchtlosem Ablauf kann der Gläubiger dann Ersatz in Geld verlangen; der Anspruch auf Befreiung ist ausgeschlossen. Das Erfordernis einer entsprechenden Fristsetzung entfällt, wenn der Schuldner ernsthaft und endgültig die Befreiung oder überhaupt jede Schadensersatzleistung verweigert (BGH, Urteil vom 17. Februar 2011 – III ZR 144/10 –, Rn. 22). So liegt es hier. Die Beklagte hat noch in der Berufungsinstanz die in den Finanzierungskosten liegende Schadensposition der Klägerin in Abrede genommen und insoweit Klagabweisung beantragt; hierin ist eine ernstliche und endgültige Leistungsverweigerung zu sehen, so dass sich der Freistellungsanspruch nach § 250 S. 2 BGB in einen Zahlungsanspruch gewandelt hat.

5.

Der der Klägerin im Zeitpunkt der mündlichen Berufungsverhandlung zustehende Zahlungsanspruch von 43.332,56 Euro berechnet sich wie folgt:

Die Summe des aufgewandten Nettokaufpreises von 44.121,85 Euro und der Finanzierungskosten von 3.654,66 Euro beträgt 47.776,51 Euro. Hiervon ist abzuziehen die von der Klägerin zu leistende Nutzungsentschädigung, welche beim Kilometerstand von 52.662 und einer erwartbaren Gesamtleistung des Fahrzeuges von 300.000 km insgesamt 4.443,95 Euro beträgt. Im Ergebnis sind der Klägerin also 43.332,56 Euro als Schadensersatz nebst Rechtshängigkeitszinsen zuzusprechen, Zug um Zug gegen Übereignung und Übergabe des Fahrzeuges Audi Q5 3.0 TDI.

6.

Die Kostenquote für das Verfahren erster Instanz ergibt sich aus dem um die Umsatzsteuer überhöhten Schadensersatzverlangen und der bei Klagerhebung fehlenden Anrechnung einer Nutzungsentschädigung seitens der Klägerin, was dort zu einem Streitwert von 56.159,66 Euro geführt hat.

Die Kostenentscheidung für das Berufungsverfahren folgt gemäß § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO den Werten des beiderseitigen Obsiegens und Unterliegens in zweiter Instanz.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10 Satz 1, 713 ZPO; der nicht angegriffene Teil des landgerichtlichen Urteils ist gemäß § 704 ZPO vollstreckbar.

7.

Der Streitwert im Berufungsverfahren ergibt sich daraus, dass die Beklagte den Wert ihres Berufungsangriffs im Laufe des Berufungsrechtszugs noch weiter erhöht hat, indem sie bei Antragstellung in der mündlichen Verhandlung den dann aktuellen Nutzungswertersatz zu Grunde gelegt hat. Der Streitwert besteht aus der Differenz des in erster Instanz zuerkannten Zahlungsbetrages von 52.236,54 Euro und dem von der Beklagten „akzeptierten“ Betrag von zuletzt noch 39.677,90 Euro, über den hinaus sie eine Abänderung des erstinstanzlichen Urteils beantragt hat.

Blömer
Richterin am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 24.06.2021

Hendrych, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Hendrych, Justiz der Freien und Hansestadt
Hamburg
am: 24.06.2021 12:37

